

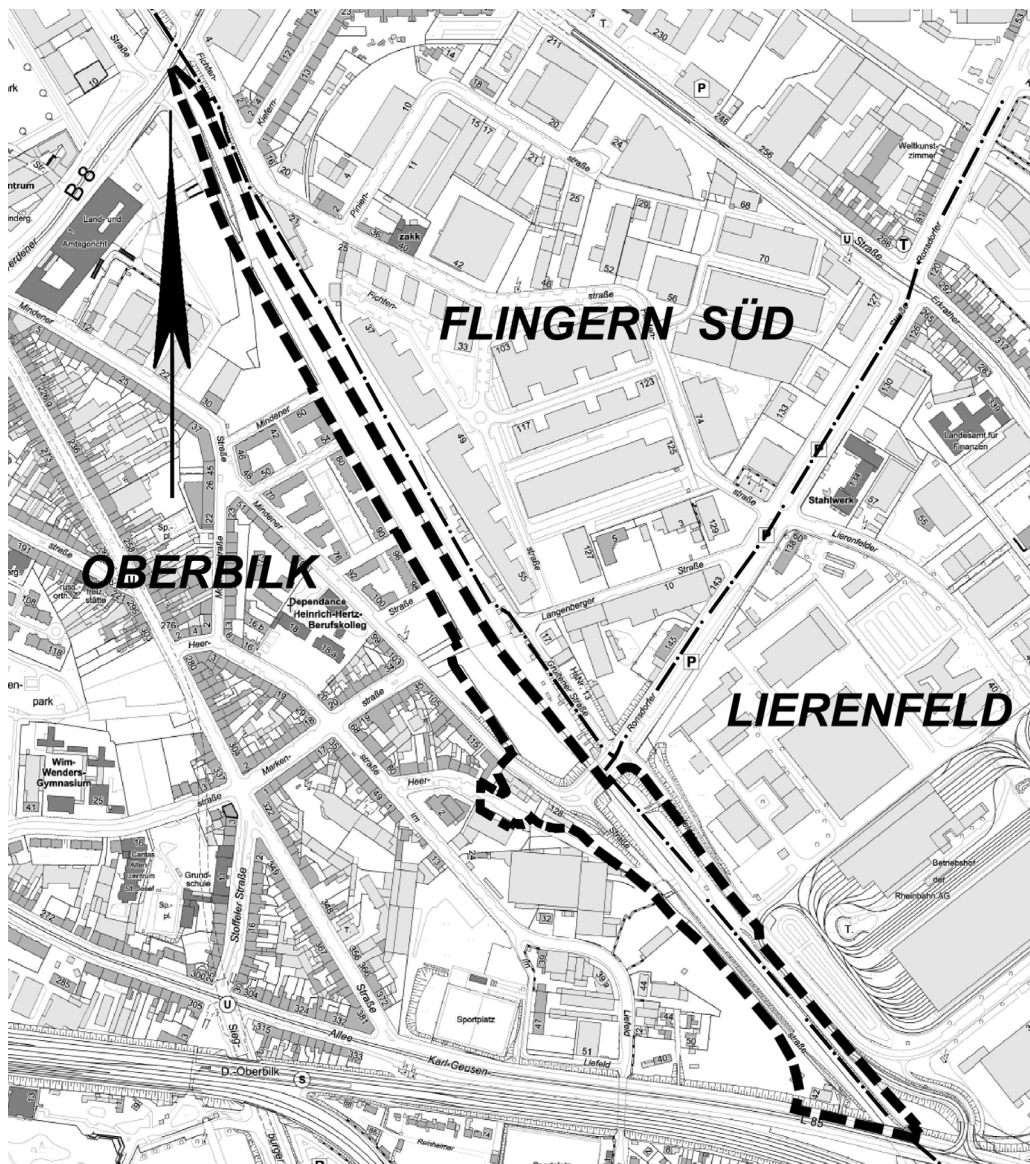


Bebauungsplan wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert, am 16.07.2026 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan Nr. 03/029 - Planstraße Oberbilk -

Gebiet etwa entlang der Trasse der Deutschen Bahn AG (DB-Strecke 2411 von Reisholz über den ehemaligen Bahnhof Lierenfeld nach Derendorf) zwischen der Werdenener Straße und der Karl-Geusen-Straße im Wesentlichen auf endwidmeten DB-Flächen



(Stadtbezirk 3)

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. **03/029 - Planstraße Oberbilk** - wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, zur Einsicht aus.

Ferner kann der Plan künftig auch unter der Internetadresse <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> oder über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> eingesehen werden.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Absatz 6 der GO NRW).
3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 22.07.2026
61/12-B-03/029

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister